

ERSTANTRAG für nicht kommunale Zuwendungsempfänger

auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021 - 2027
(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität in der jeweils geltenden Fassung)
für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 Buchstaben b) und c) der Förderrichtlinie.

Einzureichen an:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307/307.d
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Posteingang

AZ. (wird von der Bewilligungsstelle vergeben)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller/in

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ausweisnummer (natürliche Personen)

(Umsatz)Steuer-Identifikationsnummer (juristische Personen)

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt: ja nein

1.2 Name / Kurzbezeichnung des Vorhabens

Zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens wird eine Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beantragt.

Formular Erstantrag Andere, Stand 24.01.2024



SACHSEN-ANHALT



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1.7 Wirtschaftliche Eigentümer (nicht verpflichtend für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit)

Name

Vorname

Geburtsdatum

(Umsatz)Steuer-Identifikationsnummer

- Es gibt keine weiteren wirtschaftlichen Eigentümer.
- Es gibt weitere wirtschaftliche Eigentümer. Anlage WE ist auszufüllen.

1.8 Prüfungseinrichtung (gemäß Nummer 7.2 ANBest-P)

- Die/Der Antragsteller/in unterhält keine eigene Prüfungseinrichtung
- Die/Der Antragsteller/in unterhält eine eigene Prüfungseinrichtung

Bezeichnung

1.9 Das Vorhaben soll in folgender Stadt oder im Pendlerraum folgender Stadt durchgeführt werden (gemäß Nummer 1.3 der Richtlinie):

Name der Stadt

1.10 Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum gemäß der aktuellen Angabe der amtlichen Statistik (gemäß Nummer 6.7 der Richtlinie):

- mehr als 50.000 Einwohner
- von 20.000 bis 50.000 Einwohner
- weniger als 20.000 Einwohner

1.11 Das Vorhaben wird durch den folgenden Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertigen Planungsrahmen begründet (gemäß Nummer 4.4 i. V. m. Anlage 2 der Richtlinie)

Hinweis:

Die Angaben entfallen bei der Förderung von Konzepten gemäß Nummer 2.1.5 der Förderrichtlinie.

Bezeichnung

Seite / Anlage

- Der Plan erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Anlage 2 der Förderrichtlinie.
- Der Plan liegt dem Antrag als Anlage bei.
- Der Plan steht zum Download zur Verfügung unter:

Webadresse/URL



2. Gegenstand der Förderung

- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 der Förderrichtlinie
Investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr
- Radverkehrsinfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a) bis c) (*Anlage 1a ist beizufügen!*)
- Fahrradabstellanlagen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. d) (*Anlage 1b ist beizufügen!*)
- Fahrradparkhäuser gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. d) (*Anlage 1c ist beizufügen!*)
- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 der Förderrichtlinie (*Anlage 2 ist beizufügen!*)
Investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen
- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3 der Förderrichtlinie (*Anlage 3 ist beizufügen!*)
Investive Maßnahmen zur Entwicklung einer emissionsfreien Stadtlogistik
- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.5 Buchst. b) und c) der Förderrichtlinie (*Anlage 4 ist beizufügen!*)
Erarbeitung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten

3. Finanzierungsplan

Alle Angaben erfolgen einheitlich in: Netto Brutto

Gesamtinvestition für das o. g. Vorhaben

Gemäß Anlage 1a / 1b / 1c / 2 / 3 / 4

(a) Förderfähige Gesamtausgaben (ohne Grunderwerb)

(b) Förderfähige Grunderwerbskosten

(c) Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (a)+(b)

Die Finanzierung der Gesamtinvestition ist wie folgt vorgesehen:

(d) Zuwendung gemäß EFRE-RL Mobilität
bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (c)

(e) Eigenmittel der Antragstellerin/des Antragstellers
Investitionsraten des ordentlichen Haushalts

Entnahme aus Rücklagen

Kredite

Mittel Dritter

Sonstige Finanzierungshilfen zur Verstärkung der Eigenmittel:

Bezeichnung

Bezeichnung

(f) Einnahmen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer

Summe (d) bis (f) = Gesamtinvestition



Zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden in diesem und in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich folgende Mittel verausgabt:

Haushaltsjahr	EFRE-Mittel in EUR (60 v. H.)	Eigenmittel in EUR (40 v. H.)	zuwendungsfähige Gesamtausgaben in EUR
20			
20			
20			
20			
20			
20			
Summe			

4. Checkliste für beizufügende Pflichtunterlagen

4.1 Anlagen zum Vorhaben (siehe Nummer 2)

- Anlage 1a - Radverkehrsinfrastruktur
- Anlage 1b - Fahrradabstellanlagen
- Anlage 1c - Fahrradparkhäuser
- Anlage 2 - Multimodale Knotenpunkte
- Anlage 3 - effiziente emissionsfreie Stadtlogistik
- Anlage 4 - Mobilitätspläne und -konzepte

4.2 Weitere Anlagen

- Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertiger Planungsrahmen (siehe Nummer 1.11)
- Rechtsverbindliche Erklärung - Unterschriftskarte (Anlage UK)
- Angaben zu weiteren wirtschaftlichen Eigentümern (Anlage WE)
- Nachweis zur Finanzierung des Eigenanteils und der Folgekosten
- De-minimis-Erklärung (Anlage Deminimis)
- KMU-Erklärung (bei Kleinunternehmen sowie kleine- oder mittelständische Unternehmen) (Anlage KMU)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus Vereinsregister / Handelsregister / Genossenschaftsregister
- efDialog-Erklärung (Anlage efDialog) oder efDialog-Ausnahmeantrag (Anlage efDialog-Ausnahme)
- Erklärung zum Datenschutz für Antragsteller (Anlage DSH-Antragsteller)
- Erklärung zum Datenschutz für wirtschaftliche Eigentümer (Anlage DSH-Eigentümer)



5. Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF Programm 2021 - 2027 (EFRE-RL Mobilität) sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.
- Die ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) gemäß dem Merkblatt Nebenbestimmungen sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.
- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (einschließlich der Angaben in den Anlagen) werden versichert.
- Es wird versichert, dass Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden.
- Es wird versichert, dass gemäß Nummer 5.1 Satz 4 der Richtlinie keine weitere Förderung für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.
- Es wird versichert, dass das Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn (Merkblatt Vorhabenbeginn) bekannt ist und mit dem Vorhaben vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.
Abweichend von den VV / VV-GK Nr. 1.3 zu § 44 LHO wird gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass für die Bewilligung von Förderungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Vorhabenbeginn abgestellt. Antragsteller tragen das Risiko einer späteren Nichtbewilligung.
Die für die Antragstellung erforderlichen Vorarbeiten, Grunderwerb, Planungsleistungen, Gutachten und nach Naturschutzrecht gebundene Arbeiten stellen gemäß Förderrichtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.
- Es wird versichert, dass das Merkblatt zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Merkblatt Charta) zur Kenntnis genommen wurde und das Vorhaben im Einklang damit umgesetzt wird. Es ist bekannt, dass eine Verletzung der in der Charta verankerten Grundrechte im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.
- Es ist bekannt, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt verarbeitet sowie an die mit der Durchführung und Kontrolle der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt und von diesen verarbeitet werden können.
Die Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit meinen Daten sowie die Information über die mir zustehenden Rechte wurden zur Kenntnis genommen (Anlage DSH-Antragsteller).
- Es ist bekannt, dass die im Antrag geforderten Angaben zum Antragsteller und seinen wirtschaftlichen Eigentümern zur Bearbeitung des Förderantrages notwendig sind (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und § 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 und Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060).
- Es wird versichert, dass alle wirtschaftlichen Eigentümer über die Erhebung und Verarbeitung ihrer im Antrag geforderten Angaben informiert wurden und ihre Zustimmung nachweislich erteilt haben (Anlage DSH-Eigentümer).
- Es ist bekannt, dass das Vorhaben mit allen vorhabenrelevanten Daten gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht wird.



- Es ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513), in der jeweils geltenden Fassung sind.

Weiterhin ist § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - SubvG LSA - vom 9.10.1992, GVBl. LSA S. 724 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4SubvG).

Insbesondere wird jede Abweichung von den in § 3 SubvG erwähnten Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitgeteilt.

- Es wird versichert, dass mit dem beantragten Vorhaben keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden.

Eine Verlagerung ist gemäß Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegene Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte).

Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen ursprünglichen Betriebsstätte des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

- Es wird versichert, dass gemäß Artikel 66 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 16 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen wurde, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Es wird versichert, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun

- Es wird versichert, dass die/der Antragsteller/in kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) ist. Es ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien (2014/C 249/01) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach diesen Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.



Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
ii. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.
- e) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe im Sinne der Leitlinien erhalten und der Kredit ist noch nicht zurückgezahlt worden oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Strukturierungsplan.

Neu gegründete Unternehmen fallen nicht unter die Definition gemäß den Leitlinien. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung.

- Es wird versichert,
- a) dass kein früherer Beschluss der Europäischen Kommission zur Feststellung einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ergangen ist oder
 - b) dass der Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt Folge geleistet wurde.
- Es ist bekannt, dass die Zuwendung zurückzuzahlen ist, wenn binnen 5 Jahren nach der Abschlusszahlung gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 einer der folgenden Sachverhalte eintritt:
- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt,
 - b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
 - c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Jeder Sachverhalt im Sinne der Buchstaben a) bis c) vor Ablauf dieser Frist ist anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Diese Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Rückzahlung aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Nr. 7.1.2 der beiliegenden ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) erfolgt im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung.



- Es ist bekannt, dass bei Vergabeverfahren sicherzustellen ist, dass an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligte Personen kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Es wird sichergestellt, dass alle am jeweiligen Vergabeverfahren beteiligten Personen eine „Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Auftragsvergabe“ nachweislich abgeben (Formular VIK). Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.
- Es wird versichert, dass bei der Planung des Vorhabens auch die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das beantragte Vorhaben berücksichtigt wurden und damit Vorkehrungen getroffen wurden, die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Es ist bekannt, dass im Falle einer Förderung des beantragten Vorhabens, die getroffenen Vorkehrungen jederzeit prüfbar nachzuweisen sind.
- Es ist bekannt, dass der gesamte Informationsaustausch zum geförderten Vorhaben mit der Bewilligungsstelle elektronisch über den efDialog Sachsen-Anhalt zu erfolgen hat. Ausnahmen hiervon sind bei der Bewilligungsstelle zu beantragen und zu begründen (Anlage efDialogAusnahme). Für die Nutzung von efDialog Sachsen-Anhalt muss die ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung (Anlage efDialog) bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Nähere Informationen zum efDialog Sachsen-Anhalt sowie das Formular zur EfDialog-Erklärung finden Sie unter <https://sachsen-anhalt.efdialog.de>.
- Es ist bekannt, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt berechtigt ist, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern und Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, soweit diese für die Entscheidung des Antrages erforderlich sind.
- Es wird versichert, dass die Informationen zu dem Investitionsvorhaben in einem georeferenzierten Format der Bewilligungsbehörde für die Veröffentlichung im Amtlichen Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem (ALRIS) zur Verfügung gestellt werden.
- Es wird versichert, dass die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt werden und das geförderte Vorhaben nicht zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führt.
- Es wird versichert, dass die anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ angewendet werden.
- Es wird versichert, dass für Bodenaushub und Bau-/Abbruchabfälle die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung beziehungsweise der Gewerbeabfallverordnung in den jeweils geltenden Fassungen beachtet werden.

Ort, Datum

Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift / elektronische Signatur

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

